



Bekanntmachung

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Bahnhofstraße / Bräuhausstraße“ im Bereich GE Gemarkung Tutzing

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Bau- und Ortsplanungsausschuss der Gemeinde Tutzing hat in seiner Sitzung am 16. März 2021 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Bahnhofstraße / Bräuhausstraße“ im Bereich GE mit Begründung in der Fassung vom 16. März 2021 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Der Bebauungsplan mit Begründung, zusammenfassender Erklärung und die verkleinerten Baueingabepläne (Anlagen 1-37) wird ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Dienststunden im

Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer OG04,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Sollte das Rathaus weiterhin geschlossen sein, kann mit der Bauverwaltung ein Termin zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ortsüblich bekanntgemacht durch
Aushang an der Amtstafel

Tutzing, 22. April 2021
Gemeinde Tutzing

am 23. April 2021


(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)




Marlene Greinwald
Erste Bürgermeisterin

abgenommen am 27. Mai 2021

(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)